

BVGer E-4582/2015 vom 30. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4582_2015

FR: TAF E-4582/2015 du 30 juillet 2015

IT: TAF E-4582/2015 del 30 luglio 2015

Regeste

Vermögenswertabnahme

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist insoweit einzutreten.

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer die Kompetenz zur Sicherstellung von Vermögenswerten in Frage stellt, richtet er sich gegen die Verfügung vom 6. Mai 2014. Diese ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb keine Beschwerde mehr geführt werden kann. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung. Die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 53 VwVG zur ergänzenden Beschwerdeschrift (aussergewöhnlicher Umfang, besondere Schwierigkeiten der Beschwerdesache etc.) sind vorliegend offensichtlich nicht erfüllt, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 87 Abs. 5 AsylG werden sichergestellte Vermögenswerte auf Gesuch hin im vollen Umfang zurückerstattet, wenn die asylsuchende Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung kontrolliert ausreist.

E. 4.2

Mit Verfügung vom 24. Juni 2015 stellt das SEM fest, dass (1.) eine Sonderabgabe geleistet wurde, (2.) der Betrag vereinnahmt wurde und (3.) die Differenz zum Maximalbetrag noch vereinnahmt werden kann. Mit "Vereinnahmen" gemäss Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung stellt das SEM fest, dass kein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bringt dagegen einzig vor, es sei bei ihm das Dublin-Verfahren angewendet worden und deshalb sei das Asylgesetz vorliegend nicht anwendbar. Der Einzug sei deshalb nicht richtig. Die Schweiz könne sich nicht für unzuständig erklären und gleichzeitig das Schweizerische Asylgesetz anwenden. Darüber hinaus sei es nicht seine Schuld, dass das Asylverfahren eineinhalb Jahre - und damit länger als sieben Monate - gedauert habe.

E. 4.4

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Gemäss Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 AsylG setzt sich der Personenkreis der Sicherstellung aus "Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung" zusammen. Die Norm knüpft also nicht daran an, welches Verfahren (Dublin-Verfahren oder nationales Asylverfahren) anwendbar ist, sondern an den Begriff des Asylsuchenden, der in der Schweiz Kosten (Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten des Rechtsmittelverfahrens) verursacht (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Der Beschwerdeführer fällt zweifellos in den persönlichen Geltungsbereich dieser Norm. Die Vorinstanz hat die Norm korrekt angewendet. Allfällige Ansprüche auf Rückerstattung sind sodann befristet. Diese werden auf Gesuch hin nur rückerstattet, wenn die asylsuchende Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs kontrolliert ausreist (Art. 87 Abs. 5 AsylG). Dass das Verfahren des Beschwerdeführers länger als sieben Monate gedauert hat, ist unerheblich. Der Beschwerdeführer hat diese Frist nicht eingehalten, weshalb kein Anspruch auf Rückerstattung besteht.

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist sowohl das Haupt- als auch das Eventualbegehren des Beschwerdeführers abzuweisen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Den Ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung kann nicht stattgegeben werden, weil seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.